

**Der Text ist eine Übersetzung
von der Einreise-Quarantäne-Verordnung
in Leichte Sprache.**

Die Verordnung ist vom 15. Juni 2020.

Die Verordnung ist 6 Mal geändert worden.

Die letzte Änderung war am 2. September 2020.

Die Änderungen stehen im Text.

Die Verordnung gilt in diesem Zeit-Raum:

16. Juni 2020 bis 18. September 2020.

Die Verordnung hat Unter-Punkte.

Die Unter-Punkte heißen: Paragraphen.

Das ist das Zeichen für Paragraph: §



Die Regeln sind von dem Bayerischen Staats-Ministerium
für Gesundheit und Pflege.

Das Ministerium ist ein Teil von der Regierung von Bayern.

Die Abkürzung für Einreise-Quarantäne-Verordnung ist:

EQV.

Quarantäne bedeutet:

Eine Person bleibt für einen bestimmten Zeit-Raum
in ihrer Wohnung.

Und verlässt die Wohnung **nicht**.

Die Person hat in dem Zeit-Raum
auch **keinen** Kontakt zu anderen Personen.



Man sagt auch: Häusliche Quarantäne.

Weil die Person im Haus bleibt.

§ 1 Häusliche Quarantäne für Einreisende und für Rückreisende.

Beobachtung von der eingereisten Person

Die Verordnung gilt für Personen,
die in das Bundes-Land Bayern einreisen.

Aus einem anderen Land.

Die Verordnung gilt:

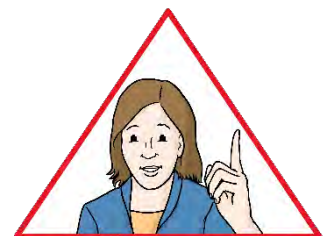
- Wenn Sie in einem Risiko-Gebiet waren.

Bevor Sie nach Bayern kommen.

Risiko-Gebiet bedeutet:

In dem Gebiet ist die Gefahr groß,
dass Sie sich mit dem Corona-Virus anstecken.

Weil es in dem Gebiet viele Fälle
von dem Virus gibt.



Ein Gebiet kann eine Stadt sein.

Oder eine Region.

Hier finden Sie eine Liste von den Risiko-Gebieten:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

- Die Verordnung gilt auch:
Wenn Sie 14 Tage vor Ihrer Einreise
in dem Risiko-Gebiet waren.
Oder kürzer als 14 Tage.

Sie reisen aus einem Risiko-Gebiet in das Land Bayern ein.

Was müssen Sie tun?

- Sie müssen in Ihre Wohnung gehen.
Sofort nach Ihrer Einreise.
- Sie müssen 14 Tage in Ihrer Wohnung bleiben.
Sie dürfen die Wohnung in dieser Zeit
nicht verlassen.
- Sie dürfen auch **keinen** Besuch bekommen.
Das ist eine Ausnahme von dem Besuchs-Verbot:
Sie können Besuch bekommen von einer Person
aus Ihrem eigenen Haus-Stand.
Das ist eine Person, die mit Ihnen zusammen-wohnt.
- Sie müssen sofort Ihre Kreis-Verwaltungs-Behörde
anrufen.



Hier können Sie Ihre Kreis-Verwaltungs-Behörde finden:

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/81110311>

72

Die Informationen sind in schwerer Sprache.

Sagen Sie der Behörde:

Dass Sie in einem Risiko-Gebiet waren.

Und dass Sie sich in Quarantäne befinden.

- Wenn Sie Anzeichen für das Virus bei sich sehen:
Dann rufen Sie auch die Kreis-Verwaltungs-Behörde an.



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kontrolliert:

Ob Sie sich an die Regeln halten.

Und ob Sie in Quarantäne bleiben.

Die Bundes-Regierung von Deutschland

hat auch Regeln aufgeschrieben.

Die Regeln sind für die Einreise aus einem Risiko-Gebiet.

In den Regeln steht auch:

Wann Sie sich bei einer Behörde melden müssen.

Und welche Informationen Sie der Behörde geben müssen.

Diese Regeln nennt man: Melde-Pflicht und Auskunfts-Pflicht.

Wenn Sie von den Regeln von der Bundes-Regierung betroffen sind:

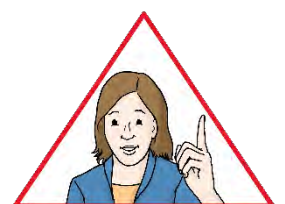
Dann gelten für Sie die Regeln von der Bundes-Regierung

zu der Melde-Pflicht.

Und die Regeln zu der Auskunfts-Pflicht.

Und dann gelten diese Regeln für Sie **nicht**:

Die Regeln von der Bayerischen Verordnung.



§ 2 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Es gibt Ausnahmen von der Quarantäne.

Alle Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht

gelten **nur**:

Wenn die Person **keine** Anzeichen

von dem Corona-Virus zeigt.

Das Robert Koch-Institut legt fest:

Welche Anzeichen das sind.

Das Robert Koch-Institut ist eine Behörde

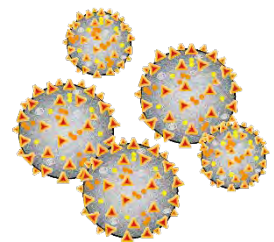
von der Bundes-Republik Deutschland.

Die Abkürzung ist RKI.

Das RKI forscht über ansteckende Krankheiten.

Viele von den Informationen zu dem Corona-Virus

kommen von dem RKI.



Sie müssen **nicht** 14 Tage in Quarantäne:

Wenn Sie beweisen können,

dass Sie das Virus **nicht** haben.

Für einen Beweis müssen Sie einen Test machen.

Der Test zeigt:

Ob Sie das Virus haben.

Der Test darf **nicht** alt sein.

Er darf **nicht** älter sein als 48 Stunden.

Der Test kann in Deutschland gemacht werden.

Oder in einem anderen Land.

Wenn Sie das Virus **nicht** haben:

Dann schreibt Ihr Arzt ein Zeugnis als Beweis.

Das Zeugnis ist in deutscher Sprache

oder in englischer Sprachen.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann

das Zeugnis verlangen.



Wenn Sie schon in Quarantäne sind:

Dann kann Ihre Quarantäne früher enden.

Wenn Sie der Kreis-Verwaltungs-Behörde

das Zeugnis zeigen.

Werfen Sie das Zeugnis **nicht** weg.

Sie müssen das Zeugnis mindestens 14 Tage aufbewahren.

Es gibt noch mehr Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne.

Manche Menschen müssen **nicht** in Quarantäne.

Weil sie einen wichtigen Beruf ausüben.

Und weil sie wegen dem Beruf

nicht zu Hause bleiben können.

Eine Person muss nach ihrer Einreise **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person für ihren Beruf oft über die Grenze fährt.
Zum Beispiel: Weil die Person Waren transportiert.
Mit einem LKW oder mit einem Schiff.
- Wenn die berufliche Tätigkeit von der Person sehr wichtig ist.
Weil die Person mit ihrer Arbeit dafür sorgt,
dass diese Bereiche gut funktionieren:
 - Die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Die Pflege von diplomatischen Beziehungen.
Das tut ein Diplomat:
Er vertritt sein Land bei wichtigen Verhandlungen
mit anderen Ländern.
Dafür trifft er sich mit Diplomaten
aus dem anderen Land.
 - Das Rechts-Wesen.
Dazu gehören: Die Gerichte.
 - Die Volks-Vertretung, die Regierung
und die Verwaltung von Deutschland.
Und von den Bundes-Ländern
und den Gemeinden.
 - Die Einrichtungen von der Europäischen Union
und andere inter-nationale Einrichtungen.



Der Arbeit-Geber von der Person muss bestätigen:

Dass die Arbeit von der Person sehr wichtig ist.

Eine Person muss auch **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person auf einem Schiff arbeitet.

Oder in einem Flug-Zeug.

Oder in einer Bahn.

Oder in einem Bus.

Und wenn die Person für diese Arbeit
außerhalb von Deutschland war.

- Wenn die Person für ihren Beruf
nach Bayern einreist.

Oder wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen
nach Bayern einreist.

Und wenn die Reise unbedingt statt-finden muss.

Und die Person die Reise **nicht** verschieben kann.

- Wenn die Person vor ihrer Einreise nach Bayern
weniger als 48 Stunden im Ausland war.
- Wenn die Person einen anderen wichtigen Grund
für ihre Einreise hat.

Das sind wichtige Gründe:

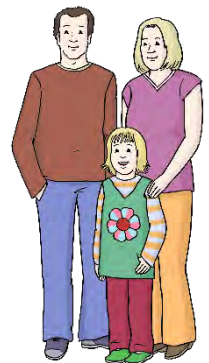
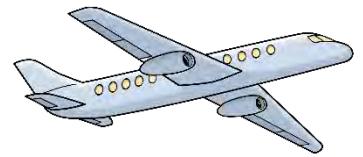
- Die Person teilt sich mit einer anderen Person
das Sorge-Recht für ein Kind.
- Die Person besucht ihren Lebens-Partner.
Und der Lebens-Partner wohnt an einem anderen
Ort als die Person.
- Die Person muss dringend von einem Arzt
behandelt werden.
- Die Person muss eine andere Person pflegen.

Es kann noch mehr Ausnahmen geben.

Für eine Ausnahme müssen Sie einen Antrag stellen.

Den Antrag stellen Sie bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde.

Eine Ausnahme von der Quarantäne-Pflicht



gibt es auch für diese Personen:

- Angehörige von der Bundes-Wehr
- Streit-Kräfte der NATO
- Polizisten



Wenn die Personen für einen Einsatz
im Ausland waren.

Aber: Die Quarantäne-Pflicht gilt für Familien-Angehörige
von den Personen.

Wenn die Familien-Angehörigen mit der Person mit-reisen.

Zum Beispiel: Mit einem Soldaten.

Manche Menschen fahren nur durch
das Bundes-Land Bayern durch.

Um an einen anderen Ort zu gelangen.

Zum Beispiel:

Um zu ihrem Urlaubs-Ort zu fahren.

Diese Personen müssen auch **nicht** in Quarantäne.

Die Durch-Fahrt durch Bayern ist erlaubt.



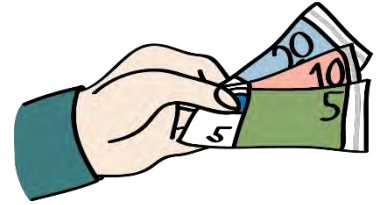
§ 3 Strafen

Sie müssen sich an die Regeln von dieser Verordnung halten.

Wenn Sie nach Bayern einreisen.

Sie müssen eine Geld-Strafe bezahlen:

Wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt

Große Ackerhofsgasse 15

99084 Erfurt

Telefon: 03 61 – 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd.de

Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013